

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Ingenieurbüro ABW Planungsgesellschaft mbH plant im Auftrag des Gewässerunterhaltungsverbandes Pleiße/Schnauder den Umbau eines Wehres in der Großensteiner Sprotte in Großstechau, Gemeinde Löbichau und hat einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der zurzeit gültigen Fassung, gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach der Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zurzeit gültigen Fassung, die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat. Das Vorhaben ist eine Struktur- und durchgängigkeitsverbessernde Maßnahme zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmrichtlinie und ist als Maßnahme des 2. Bewirtschaftungszyklus im Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz unter der Bezeichnung „ID 10851 Großensteiner Sprotte 4, Wehr Großstechau, Herstellung der Durchgängigkeit“ enthalten.

Geplant ist der Abbruch aller oberirdischen Bauwerksteile des Wehrkörper sowie die Umverlegung des Gewässerlaufes rechtsseitig am ehemaligen Wehr vorbei. Die Großensteiner Sprotte erhält somit auf ca. 80 m Länge eine geschlängelte Linienführung mit naturnaher Sohlstruktur und Ufergestaltung.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit dem Gewässerausbau sind zwar räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer, die Böschungen und Uferbereiche der Großensteiner Sprotte erforderlich, jedoch sind zur Minimierung der Auswirkungen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Insgesamt bedürfen die Maßnahmen keines Ausgleiches, da nach dem Eingriff ein wesentlicher Biotopwertzuwachs zu verzeichnen ist. Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten usw. erfolgt nur temporär. Der Gehölzverlust von ca. 250 m<sup>2</sup> vornehmlich Holundergebüsch wird durch die Neupflanzung von standortgerechten Baumarten kompensiert. Aufgrund der mit der Maßnahme zu erreichenden ökologischen Durchgängigkeit sowie der Gestaltung des Uferrandstreifens mit gewässertypischer Bepflanzung erfährt sowohl die Gewässermorphologie als auch die Biodiversität eine signifikante Verbesserung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der zurzeit gültigen Fassung im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Natur- und Umweltschutz, Amtsplatz 8, 04626 Schmölln, zugänglich.

Altenburg, den 30.06.2025

Landratsamt Altenburger Land  
Der Landrat  
Uwe Melzer